

und aus deren Mitte ragt ein hoher Turm empor, den wir zu besichtigen nicht verkümmern wollen. Die 74 Fuß Höhe macht der Länge doch fröhliche Arbeit, aber wenn wird es uns nicht. End wirklich, ein herrlicher Ausblick eröffnet sich uns. Im Süden liegt Hilt und friedlich Hölzstein, der Stadtweiser zeigt die anliegenden Stadteile ab. Im der Ferne grüßt uns der sagenumwobene Schloßberg. Dörfer und Dörfer, in herrliche Täler gebettet, an liebliche Höhen hingebenes, prächtiges Waldgrün lassen uns ein herrliches Panorama schauen.

Nach unserem Wöling suchen wir den Spitalwinkel auf. Dort bietet sich uns ein herrliches Bild. Soß erträumen glaubt man, möchte uns die auf einem Felten hochaufgehauene Burg. Im Spitalwinkel steht auch das neue Kantonsgebäude. Da wir aber bei einem Ausfluge weniger an die Stumpfprohne des k. Staates denken wollen, gehen wir vor, uns die Kobelbahn näher zu betrachten und besuchen die Hölzstein, daß die Natur ihnen eine so schöne Sporngelegenheit nicht bei der Hand gegeben hat. Nach einem Kurzug um die Stadtmauer streben wir einem der nächstgelegenen Keller zu und lassen uns vielleicht auch an der heilich gelegenen, so recht einladenden Teilschichtstunde vorbei. So heilich der Platz, so grausam seine Geschichte. Hier war früher die Richtstätte!

Bei einem guten „Sich“ wollen wir uns freuen, daß es in unserer aufregenden Zeit auch Ausflugsplätze gibt, die vor allem neben Gehlung Schermeres in schöner Form klein wie Hölzstein in Mittelstaaten.



## In Flandern.

Von Lugub' Weiß, gesagt im Volk.

In Flandern, in Flandern

So mancher kammes Weg,

Das kommt mir nicht entgegen

Nur Wägen und auf Wägen,

Wie ich auch heß' und geh'.

In Flandern, in Flandern,

In Kier und grüner Saat,

Woll' unser weißer Hühner

Wacht ich jam' letzten Bricken

Von Hühner Komrad.

In Flandern, in Flandern,

Wer weiß, wie's treffen mag,

Kann nicht auch ich bald werden,

Woll' Was von Kafen hören

Woll' ichen, ichen Tag.



## Aus den Stipendiatenakten des Rothenburger Stadtarchivs.

Von

Direktor H<sub>o</sub>p. Schlegel in Rothenburg.



er das städtische Archiv zu Rothenburg besitzt, wird immer mit Dankbarkeit des im Jahre 1718 verstorbenen reichsfürstlichen Rathesconsulenten Johann Adam Erhard gedankt, der in seiner Eigenschaft als Archivar eine eifrige Tätigkeit erholte und dafür Sorge trug, daß die in reicher Fülle vorhandenen Urkunden, Akten, Briefe und sonstigen Schriftstücke nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, geordnet und in Bänden vereinigt wurden; so Vieles ja vor der Vergeltung und Vernichtung bewahrt und Erhards Verdienst ist es, wenn wir Nachkommen auf jedem Schritte ein heimliches, lange noch nicht genügend durchforschtes Material zur Verfügung haben. Mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Erhard zu Werke gieng, kommt einem immer ganz Bewußtsein, wenn man die nach seiner Angabe und unter seiner Leitung zusammengeordneten Bände durchseufert; so weit als möglich hat er sich nämlich nicht mit der bloßen Sammlung und zeitlichen Ordnung begnügt, sondern auch ausreichende Inhaltsangaben über Kommenvergleichnisse beigefügt. Aber daraus hinaus Andenken und seinem Verdienst!

Was an Briefen und Schriftstücken — vom beginnenden 16. Jahrhundert ungefähr an bis zu seiner Zeit — über die auf Universitäten im Bereich eines heimlichen Stipendiaten sich befindenden Städte Rothenburg vorhanden war, sich Erhard in vier stattliche Bände besaß; der erste mit über 800 Blättern ist fast schon zum unerschöpflichen Völger geworden, gegen den die anderen mit mit 350 bis 400 Seiten sich fast geringfügig bescheiden auszeichnen. Diese vier Bände, die Zeit von 1530 bis 1713 umfassen, tragen die Nummern 2102 bis 2105; zu ihnen gesellt sich noch Band 2106, beschriftet „Stipendiaten-Buch Zweiter Theil. Angefangen Anno 1665“; er enthält Aufzeichnungen der „Eintrags“ über geleistete Auszahlungen bis zum Jahre 1756. Ebenfalls ist noch vorhanden ein Buch sechzig Bogen, beschriftet „Regist. 127“, ebenfalls auf die Stipendiaten bezügliche Schriftstücke enthaltend und zwar vom Jahre 1717 an; man sieht, wie nach Erhards Tod die vorhandene Fund und sorgsame Verwaltung schlie; sie reichen bis 1773. Was dem reichen Inhalt dieser Bände und Blätter soll man

im nachfolgenden allerd. mitgeteilt werden, was uns Aufschluß gibt über Leben und Treiben, Einn. und Betragen einer Seite der studierenden Jünglinge in jenen Schulorten; so manches Streiflicht wird dabei auch auf die Zustände fallen, die auf dem Hochschulen herrschten.

Im Bereich städtischer Stipendien fanden in erster Reihe solche Studierende, die während ihrer Schulzeit Angehörige des Bürgertums gewesen waren. Die Begründung dieses Bürgertums geht auf den bekannten württembergischen Theologen Jakob Andrea, den Vater der Konfessionsreform, zurück; dieser hatte bei der von ihm 1558 im Auftrag des Rates vorgenommenen Kirchenreformation die Anordnung gegeben eine solche Einrichtung zu treffen, die eine wichtige Pflanzschule für den Nachwuchs an Geistlichen für die Stadt und ihre Gebiet. zu werden bestimmt war. Die 12 Insassen des Bürgertums — in erster Linie Kinder von Einheimischen; doch konnten, wenn ein Platz frei war, auch Fremde aufgenommen werden — wurden hauptsächlich aus den Mitteln des aufgehobenen Familienkassenwesens unterhalten, auch kleinere Schenkungen und Gaben von Wohlwollern dienten diesem Zweck. Durch das Singen bei Kirchenhochzeiten verdienten sie sich ein „Stipendium“; gingen sie vom Gymnasium ab auf die Hochschule, so wurde ihnen auf 3—4 Jahre ein Stipendium zugesprochen. Solche Stipendien wurden aus der sog. „Bürgertumskasse“ ausbezahlt. Doch konnte diese dem Bedarf nicht immer genügen. Da kamen dann die anderen Stiftungen zu Hilfe, viele eigene Stipendiatenstiftungen allgemeiner Art, viele Familienstiftungen, für die gerade keine bezugsberechtigten Bewerber vorhanden waren, unter Umständen mußten auch die Kirchenämter mit Überschüssen herhalten oder die „Bürgerkassen“ (s. oben) einwilligen Gelder vor, um sie sich selbst dann von einer gerade „bedürftigen“ Stiftung ersparen zu lassen. Die Auszahlung sollte vierteljährlich geschehen; aber häufig waren die Stipendiaten oder deren Angehörige gezwungen „aus beengter Not“ die Zahlbeträge im voraus zu erheben; oft genug mußte (oben ein Bürgereink. als „Dotation“ oder Rechengeld vorgestreckt werden, damit die armen Schüler sich ausstatten und das Ziel erreichen konnten. Die Rechnungsführung war demnach, da auch die Zahl der Kandidaten nicht klein war, — oft bis zu 12 — ziemlich verwickelt. Neben den Bürgern hatten natürlich auch andere Stände der Stadt das Recht zum Bezug der Stipendien; es finden sich solche aus allen Kreisen der Bürgerschaft, Stände von Handwerksmeistern oberwärts wie Stände von Mitgliedern des äußeren und inneren Rates; diese bestanden sich allerdings in der Regel im Bereich von Familienstiftungen. Da viele der Stipendiaten ausschließlich nur für Theologiestudierende bestimmt waren, so finden sich natürlich der Hauptsache nach unter den Stipendiaten „der Gottesgelehrtheit Befähigte“; doch fehlten Juristen und Mediziner keineswegs.

Nach welchen Grundsätzen bei der Vergabung der Stipendien verfahren wurde, ist für das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. nicht ersichtlich; eine „Stipendiaten-Ordnung“ wurde erst im Jahre 1663 aufgestellt. Da das gesamte Schul- und Kirchenwesen der Stadt unter der Aufsicht des Konfessionsrats stand, einer aus 3 weltlichen und 3 geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten

Stipendiaten, so wurde auch diese Ordnung im Konstitutionen „bestätigt“, dann im Genus „restricte“ und endlich im Konstitutionen „generaliter“; damit war sie gleichsam rechtskräftig und verbindlich geworden. Das dem Eingang dieser Ordnung erschien mir, daß die vorausgegangenen Kriegsjahre, die der Stadt manche schwere Lasten aufgebürdet hatten, auch an den Stiftungen ad plus causas nicht spurlos vorübergegangen waren; erst jetzt, so heißt es, seien „die reichste Legate wieder und ad legitimam usum gebracht worden, und die übrige vermehrt heiligem Anwendung und Aufsicht auch sich, wiederum haben müßen“. Als fernere Gründe für die Aufstellung einer neuen Ordnung werden auch angegeben: „wegen der Supplicanten und nachmaligen vorgefallene unrichtigkeit derselben samt herna gefolgter ihrer Anwendung ggl. gerichtet benedicten“, endlich auch „der expectation grade ungedult, vielfältiges anlaufen und schändungen“; d. h. mit anderen Worten: im ganzen Stipendiatenwesen war ein heillosen Wurm ein-gerissen, der eine über angeordnete Verwaltungswirtschaft ins Kraut hatte wachsen lassen. Dem ja hienun wird nun folgendes bestimmt: 1) Der Zurechtung der Stipendiaten soll eine gründliche „Prüfung der Weiser“ vorhergehen; denn obwohl manche Eltern völlig einsehen, daß ihre Söhne nicht zu dem Studium taugen, geben sie es doch vor Stipendiaten für sie zu erbeten, hat sie einem Handwerk oder sonst einem christlich Beruf ausüben. Vorgelegten Zeugnisse ist nicht einfach zu glauben; sie sind oft genug verfälscht und schändlich; Strenge und gute Führung, Begabung, genügender Wissen und Geschäftigkeit sollen den Vorschlag geben; vor allem sollen die Bewerber ihre Schulzeit richtig durchgemacht haben. (Eine häufig wiederkehrende Klage bildet „das ansehnliche Eltern ad Academicum“; in der Prima zählen die Schüler vier (früher sogar fünf) Jahre lang; Eltern und Schüler hatten natürlich oft genug den Wunsch diese Zeit abzukürzen.) Dann sollen sie sich bei dem Frühlingsexamen bezüglich ihrer Kenntnisse und ihrer Reife ausweisen; „heimliches anlaufen samt übrigen practiquen“ sollte verboten sein; damit ist vor allem gemeint, daß keiner „sich unterstützen soll sich heimlich allerlei Patronas zu machen“. Solche Strenge der Beurteilung sollte, wie man hoffte, auch einen günstigen Einfluß haben auf das Betragen der Schüler, „weil die bey betreuung privationis aller benedictorum am besten in der Disciplin und honestät in Alidungen gehalten werden“. Der dem Abgang zur Universität hat jeder Stipendiat dann einen von 2 Bänden mitanzuschreibenen „Requis“ auszustellen, (mit hienun heraus und zurück), nach Ablauf seiner Studientage „hinc ins Examen zu trennen“ und dabei seine Zeugnisse anzugeben, wo, bei wem und was für Vorlesungen er gehört hat. Wer die Studientage verläßt, z. B. um eine Hofmeisterstelle anzunehmen, dem „sollen die benedicta aufgeführt seyn . . . Welchen bey Paedagogis mehrheit der kost genagtem Salaria gereicht werden, inwieweil es communiter gebräuchet wird contra clarum veritatem“. Sind sie in die Heimat zurückgeführt, so sollen

1) Ich gebe die Punkte in knapper Sprache; die Ordnung ist in dem vollständigen Wörterbuch von Schulz und Gade abgedruckt; aus ein und der andern oberirdischen Verführung läßt hier sich gar Vieles erklären.

ſie ſich „des vielfältigen Laufens und promotion oder Continuation bey Stipendi oder anderer Subsidien enthalten“; diejenigen, die Eltern haben, ſollen fleißig und eingezogen bei dieſen ſeyn. Da ſie durch ihre Oberen zu einer Stelle beſetzt werden; „oder wo ſie nicht Lebensmittel haben können“, ſollen ſie „nach conditionibus Paedagogicis (Hauslehrerſtelln) in oder außer der Stadt tractire“.

Verſchiedn wurden die Beſtimmungen der Ordnung von 1688 noch in einem weſentlichen Punkt im Jahre 1692 in einem Katocheſchlag, der allerdings auf einem früheren Entsch. beruht: die Stipendiaten, welcher Zahl ſie auch immer ſeyen (ſie mögen, müſſen halbjährlich) ein Specimen Eruditionis auf das ſubornellen vorgelegte Thema, zu erhaltung der Truden-Coſten nur durch eigene Hand verfertigt, andere überliefern laſſen“; nochmals wird betont, daß dieſe Verſchrift für häusliche Stipendiaten, ſeine ausgeſchrieben, gilt bei Verlaß des Stipendiaten oder der Anwartschaft auf eine Anſtellung. Die Specimina ſollen beſtehen „in wohl aufgearbeiteten Quaeribus oder Diſputationibus und anderen Diſcursen, wie es die Zeit und ihre unter Händen habende recente Lectiones erfordern werden, jedoch ohne unterbrach Ihre Curſus Academici“. Die geſertigten Arbeiten ſind dem Vöhl. Conſistorio einzuliefern, „womach ſie ſich zu richten und Ihre geiſtliche wohlſahrt von ſelbigen zu befordern ohne weither und erſtlicheres ermahnen bedenten werden“. Ob der Entsch etwas geholten hat, läßt ſich nicht angeben — daß er gut gemeint, aber höchſt ungewirksam war, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Eine Bekräftigung der Beſchleßung und eine harte Verwarnung der ſtudirenden Jugend werden wir auch darin erblicken, daß das Konſiſtorium den Stipendiaten unter den Univerſitäten keine ſehr Wahl gebilligte, ſondern ihnen vorſchrieb, wo ſie das erſorderliche Maß von Wiſſen und Gelehrſamkeit erwerben ſollten. Dieſe Maßnahme erſtrömte ſich natürlich vor allem auf die Theologen, die künftigen Lehrer und Seelſorger; es galt, ängſtlich und beſorgt darüber zu machen, daß nirgends das Gift irrgläubiger Lehren und Meinungen in ihre Herzen gemiſcht wurde, ſondern daß ſie bei der reinen Lehre und der durch die Konſiderationſformel feſtgeſtellten Norm harrten. So war zum Beiſpiel 1682 in einer Sitzung des Konſiſtoriums die Rede davon, auf welche Univerſitäten die Stipendiaten zu ſenden ſeyn; es hieß: „nach Wittenberg, da ſein häusliche Theologi und gelehrte Aduerſi und Philoſophias magiſtri, die der ſtudirerenden Jugend wohl anſehen“. Von Wittenberg ſaggen hieß es „da florire die Theologie nicht fleißig“. Das ſchon 1557 von Heidelberg verpönt, weil es im Geruch der Häreſisung zur reformirten Lehre ſank; der Rat hatte erklärt, ſelbſten, die dort ſtudieren, die Stipendiaten zu ſperren; neben Wittenberg ward damals Jena empfohlen. Freilich waren für die Wahl auch andere Geſichtspunkte maßgebend, vor allem die Billigkeit; ſo wird 1682 Tübingen abgelehnt: „da ſit es gar zu teuer“ und Jena: „da ſein der Landelute gar viel und dürfte das „Gyro“ viel mehr machen.“)

) Das „da“ ſt ſehr gebräuchlich; die Beſchlüſſe ſtimmen wohl zu größerer Präciſion.

) Die Katocheſen haben natürlich über Stipendiaten auf der Wittenber Univerſität zu

Doch man mit der 1668 erlassenen Stipendiatenordnung übrigens nur auf „die alle Obweisung“ zurückgegriffen hatte, zeigen uns die aus früherer Zeit stammendes „Revers“ von Stipendiaten. So hat sich ein solcher von 1586 erhalten. Die Stipendiaten — es sind ihrer drei — müssen versprechen, nach ihrem „geringfügigen Vermögen“, sich gemäß der heiligen Schrift und der wahren, römisch-katholischen Lehre, wie sie in der Schrift, des heiligen Symbolis, in der bayerischen Konfession von 1530 und ferner in dem 1580 im Druck ausgegebenen Concordienbuch erklärt ist, in allen Punkten und Artikeln quoad literam et sensum zu halten, auf keine andere Falschheit noch fremde, verführerische Lehren sich zu begeben, sondern alle Irrtümer, Sitten und Kotten, als Wiedertäuferische, Schwenkische <sup>1)</sup>, Zwillingische und Galenische als auch die Zöllische <sup>2)</sup> von der substantia peccati, Jesuitische oder Pöpstliche mit höchstem Fleiß zu meiden und zu meiden. Weiter versprechen sie, dem ihnen gegebenen doctrinae et morum inspectum <sup>3)</sup> schuldigen Gehorsam zu leisten, das Wohl, das sie empfangen, wohl und nützlich anzulegen, über keine Vererbung dem Inspektor Rechnung zu tun, ihm auch mindestens alle Vierteljahr soluta vel legita ratione <sup>4)</sup> ein Specimen zu überreichen, damit er es dem Moeconatus, des hohen Rönners und Patronen, überreichen könne, Prodiges und Zeitlosen richtig zu hören, aufzuweisen und zu widerholen, ferner sich alles unerdentlichen Hochens, Spielens, Uffens <sup>5)</sup> und Begierens an fremde Orte und aller bösen und üngelichen Verschwendung zu enthalten. Auch die Wahl der Wohnung und des Kosthauses sollte nur mit Bewilligen des Inspectores erfolgen; in der Kleidung sollten sie sich eingezogen und ihrem Stand gemäß halten und nicht „schicklich“ sein. Einem an sie gerichteten Ruf zur Heirat und Übernahme eines Amtes in Kirche und Schule haben sie Folge zu leisten, sich mit der bestimmten Befolgung zufriedenzugeben, geldverge dem mit Besuchen zur Erhöhung des Einkommens „Ihre Gehaltszeiten zu beschweren“. Endlich müssen sie versprechen, sich ohne Genehmigung nicht in die Dienste fremder Herrschaften zu begeben. Der Revers ist von den 3 Stipendiaten eigenhändig unterschrieben, die Unterschriften sind obenbreit noch „mit dem gewöhnlichen Petschaft „besten“ und endlich haben

erhalten. Zwei weitere Revers haben sich aus dem Jahre 1607 stammendes Archiv der Bambergischen Bischöfen, die als Stipendiaten ein Stipendium zu empfangen und versprochen hatten: Er lautet, es ist ihnen: „mandat und befohlen, die Beneficarios der Universität Bamberg zu halten, während ihres akademisch nachgewonnen und die Academiam zu exercitieren und in offener Weise zu leben und . . . in allerwegen getreu zu sein“. Auch andere Stipendiaten, Sitten und Sitten, die eigene Unwissenheit haben, haben hier. Nur für den 3. Jahr — so lang ist das Stipendium — wollen sie dem Kapitulat, der nach Straßburg gehen sollte, das andere Universität, J. B. Bamberg, erhalten.

<sup>1)</sup> Nach Schöner von Schwanditz, 1489—1502. Anhänger der nach ihm benannten Lehre gibt es keine noch in Ostbayern.

<sup>2)</sup> Gemeint ist der Martinus Martinus Martinus Luther von der Schwabach.

<sup>3)</sup> Dazu wurde noch die Unterrichtsverpflichtung bestimmt aber ein Mitglied des Kapitulats, bei der Überwachung aus der Fern. heiligen mußte.

<sup>4)</sup> Im ungetauften oder getauften Jahr.

<sup>5)</sup> Die Wälder sollen sein, haben.

Die drei nach an Adressat dem Vertreter des Kais ein Handgeßilde abgelegt. So langwierig, ausführlich und bei Einzelne gehend dieser Revers der 3 Theologen ist, so sorg und allgemein gefaßt ist der eine Prälaten Statuten von 1613. Man ist versucht, dem Nürnberger Rat Blaubach zu danken, der in einem Schreiben nach Keßtenburg sich dahin äußerte: „es ist laider am Tage und vor Augen, das die habitierende Jugend auf den Academijs sich sehr unwillig und unerbötig erzeigen thut, und fast diejenigen, welche Theologiam studieren . . . mehr als andere“. Die Äußerung kommt vom Jahre 1595. Die Nürnberger Schickungen für Stipendiaten waren übrigens darin freuzer, daß diese sich mit vier Bürgen „gefaßt machen“ mußten; diese Bürgen mußten „unzähllich und schriftlich gesagen und angeloben, wenn er durch unwillen, unseßlich und andrer bösen handlungen wider die gesetz und tugend sich vergriffe und seines Stipendij sichst beraubet, das sie allen mochten, auf ihn gangen, rehandiren, erlösen und freulich erhalten wollen“. Diese Schürfe rechtsfertigten die Nürnberger damit, daß sie „von etlichen Stipendiaten schändlich betrogen und angefaßt“ werden hien: *ex malis moribus nascuntur bonae leges*); man müsse die Zeitumstände betrachten, „wie es jeztwider off den Academijs mit den jungen Studenten geschehen, was sie für ein Leben führen und sich nicht mehr wollen regieren lassen; da erfordert es denn die große und hohe not, das man einen erst gebrauchen und schreyt hin mag“. Nicht unermessen sei, daß von den 3 Keßtenburger Stipendiaten, die den eben angeführten Revers von 1585 unterschrieben, zwei englischer; der eine hieß sich in einem „Harnschacht“ ein, der andere wurde 1587, eben erst Pfarrer geworden, „ob vitam scandalosam removit“). Die Zurückzahlung der Stipendien, so sogar der während der auf dem Wunsiramen angebrochten Zeit ermachlenen Zinsen wurde übrigens später auch in Keßtenburg verlangt und diese Forderung in dem Revers aufgenommen. Daß ihre Erfüllung bloßig überhaupt nicht möglich war, läßt sich denken; im Jahre 1647 macht übrigens ein ehemaliger Alumnus und Stipendiat dem Rat den nicht unbedeutenden Vorhalt: er verhoffe, daß man die Wiedereinstellung solcher *alimenta* nicht von ihm hochtre, „weilen sie vore Erste ansonst eines Alumnos gerachtet und gehalten werden . . . weilen vore Wiber sie jämlicher machen müssen verdient werden, indem ein Alumnus sich zu allerhand servitijs, nach seinem vermögen, mit gear auch nicht verbillig, mag gebrauchen lassen“. Er weiß denn weiter darauf hin, daß die Zurückzahlung auch andern erlassen werden sei; bezüglich der erhaltenen Stipendien erklärt er, sie beliesen sich alles in allem auf 50 Gulden — dagegen hien ihm bei der Erstschöpfung der holländischen Klasse an die 120 Gulden von seiner Besetzung — er war Insinus an der lateinischen Schule — „hinterhellig“. Die 50 fl. Stipendien abgezogen, blieben noch 66 fl.; „daron sich meine Gnädigen Herren halten und bezahlt machen wollen, so gut sie können; denn kein andern modum schandend! (Mit der Zurückzahlung) weß ich“.

\*) Das nämliche Citat anderswoher geht über.

\*) Dieses Ängstliche Citat wegen dem Rat anstret.

Frage wir nun, wie die Stipendiaten den Forderungen nachkamen, die ihnen durch ihren Keuer aufgelegt waren! Hören wir zuerst, wie es um Herrn Stief bestellt war; denn, wie Sie mit dem Vorleschen der Cittjanerlei und des eingezogenen Lebens sich abstanden! Dem Franken überhaupt stellt in dieser Hinsicht ein gutes Zeugnis aus der Wittenberger Professor D. Joh. Bapt. Köcher, der im Jahre 1700 Rektor war. Er schreibt: „So aus einer Nation oder Landschaft bisher alle sehr und mehrere Leute bei dieser Academie sich eingefunden, und ihren studis mit gutem success abgelegen, so ist es gewöhnlich die Præfische, machen man billig denen meisten unter den alhier sich befindenden Herren Studenten das Lob geben kan, daß es ihnen weder an guten Köpfen und ingenio, weder an gutem Willen Mäßig und rechtschaffen zu studieren fehlt; wolle Gott, Sie hätten alle auch die yulunglichen Mittel!“ Auch steht sich dem Weisem ein solches Zeugnis der Professoren beizulegen, in denen diese den Stipendiaten die Wichtigkeit zum Weiterzuge des Stipendiums bekräftigen<sup>1)</sup>. Solchen Zeugnissen der alda demüthigen Lehrer ist ein unse größerer Wert beizulegen, weil schon das Verlangen, Sie ausgehellt zu erhalten, das gute Gewissen der Studierenden beweist; wenigstens ist das die Meinung von Rector und Professoren zu Frankfurt a. O. Sie schreiben (1588): „Mit Recht loben und lieben wir diejenigen unter unsern Hörem und jungen Studenten, die sein Bedenken tragen von uns ein Zeugnis über ihr Leben und ihre Studien zu verlangen. Denn weil Sie selber wissen, daß Sie fleißig gelernt und immer besser und eherer gelebt haben, so können Sie sich nicht, von uns ein mehrheitsmäßiges Zeugnis zu fordern; die andern aber, die sich nur in Nachlässigkeit und Nachlässigkeit herumgetrieben haben, können dies nicht und wagen es auch gar nicht“. Auch die Studisten selber rühmen sich in ihren Schreiben oft genug ihres Fleißes, häufig allerdings in so übertriebenen Worten, daß dieses Eigenthum eines übermässigen Selbstlobes nicht entbehren. Nur ein paar Beispiele dafür! Da schreibt einer 1627: „Wenn man fragt, woraus wir mit solchen Anstreifung den Dienst der schönen Wissenschaften treiben, was durch seine Mühsale tragen können, mit der aufgehenden Sonne uns von der Dagestalt erheben, die gehören und von den Lehrern uns eigenbürtigen Unterricht nicht verlernen, in den demüthigen Maturam absolviren und prüfen, ihre Schriften mit höchter Begier aufschlagen und deren Inhalt in Fleiß und Eifer aufschreiben — die Antwort kann nur sein: wir tun es deshalb, um den durch solch eifriger Beschäftigung Kirchen und Schulen und dem gemeinen Wesen nützen und Nutzen zu thun“. Oder im Jahre 1679 schreiben zwei in einem gemeinsamen

<sup>1)</sup> Dies, das um bei Nachhören willen Beachtung verdient, ist allerdings nicht ungenügend. Neque mihi quidem, credo et illis, de hoc facturo innotuit, quod aut benevolentiam fore occultare aut foveas benevolentiae occultare debeat. Ita dico et scribo ex animi sententia Frid. Tauschmann, Professor. (Wider mir, noch wie ich glaube anderen ist über diesen Punkt bekannt geworden, was ihm entgegen der Wohlthätigen Ehre verfahren über die Qualen der Wohlthätigen verfahren müßte. So las ich auch meine Zusammenfassung.) Tauschmann, 1685 zu Wittenberg geboren, wurde 1695 Professor zu Wittenberg, wo er 1613 starb. Wie gewohnt lateinischer Lehrer und wichtiger Kopf hat er sich einen schmeichelhaften Namen gemacht.



Schreiben, in dem sie von ihrem unerbittlichen Drang zum Studium berichten<sup>1)</sup>: „Wir geloben und verpflichten uns, die Stunden mit Fleiß, die Monate mit Arbeit, die Jahre mit Tätigkeit hinzubringen und jeden einzelnen Augenblick auszunützen“. Wer möchte solchen Überfluthung und Wortschwall trauen?

Die Herren des Rats waren wenigstens so klug, solchen Betrugungen und Gelübissen nicht blindlings Glauben zu schenken und man nahm Bedacht die Stipendiaten hinsichtlich ihres Fleißes zu überwachen und gegen Nachlässigkeit mit Strafen einzuschreiten. Diese bestanden vor allem in einer Aufkündigung der Stipendien; 1604 erfolgte diese einmal gegen alle in Wittenberg sich aufhaltenden, weil sie wegen schlechten Lebenswandels ihren Rat verlassen werden konnten; aus einem mit Inaugurillen belegten Rechtfertigungsprotokoll geht allerdings hervor, daß bei diesem sammarischen Verfahren auch ein Unschuldiger mit den Schuldigen zu büßen hatte. Die Kontrolle bestand außer in der Überwachung durch die inspectores morum et doctrinae auch in Prüfungen, zu deren Ablegung die Stipendiaten von der Universität nach Hause gerückgefordert wurden. So heißt ein Schreiben von 1586: „Daß uns freundliches gras unser liebe Höhe, Demnach wir uns aus allerhandt uns angezeigten Circumstantien und verhörenden sollt befinden, das die hohe arthafft erforschen will, damit wir Quer allerseits wesentliche profectus jewol Quer erudition und sich hoher verhöndenen Lebens und Wandels halben ein gründliches wissen gefahren mögen; demnach und demselb begleittem Censur ohne Quer allerseits persönliche Gegenwertigkeit ihren hochtharlichen Bericht mit erweisen nach gewissen maag, so ist hiemit an Euch sonder red jeders weiser unverzüglicher bewelt und weisung. Ihr wolleit off sich weiser empfangen schreiben Euch bei dem ehrenlichigen und hochgelehrten Do. Georg Müllern, der S. Schrift Doctores auch derselben professoren und Ganglern zu Wittenberg . . . anzuolgen, auch mit seiner Hören Bewilligung und Verwilligen off das verfürberlichst alhero empfangen und begiben“. Es wird ihnen dazu versprochen, wenn sie unsträflichen Verhaltens und guter Fortschritte bewährt erweisen möchten, so möchten sie der Züchtung halben auch keinen Mangel haben; das heißt wohl, daß ihnen die Reifezeiten erspart werden sollten. Ob eine solche Lebensführung zur Vermeidung einer Prüfung häufiger vorkam, ließ sich nicht feststellen; jaß wird einfach den Stipendiaten angelastet. Sie hätten sich nach Hause zu begeben, so man ihrer für den oder jenen Posten bedürftig sei; solchen Schreiben ward dann wohl auch auch ein Betrug beigelegt, wemil der Genussex seine Schwäger zu bestrafen hatte. Dort erscheint diese Maßregel besonders dann, wenn ein feistiger und hochfamer Jüngling durch einen solchen Befehl mühen aus seinen Studien herausgerissen wurde. Doch mußte sich armer Teufel wohl oder übel gehorchen; war er doch völlig abhängig von der Gnade der hohen Hömer! In jedem Fällen war Hiervon alles Bittm, auch die Verwendung der Professoren unsonst. So legten z. B. 1580 Ratsoe, Magistri und Doctores der Universität Wittenberg

<sup>1)</sup> In dem gedruckten und mit Hiervonigen Bistric, abbatibus Caris (non Bricis) heißt es: „Strenam qual Cantores locum totos nos literarum addimus Republicae“.

vergeblich Bittbriefe ein für ein Kurfürstenger Kind, dessen Fleisch, Eifer, Gerechtigkeit und Begehr für das höchste Gut gelten; sie ersuchten, ihn wenigstens die zur Erlangung des „Königlichen- und Ehrenhauses“ Weiter zu lassen. Alles vergebens; er erhielt die Stellung heimgelohren: „geben wir Sie ja erkennen, das wir all Veracht und entschlossen sein sich weiteres zum Studio zu verlegen“<sup>1)</sup>. Schon daß die Stipendiaten in dem an sie gerichteten Schreiben des Rats gesagt werden, zeigt uns das Gebrüde ihrer Stellung.

Eine weitere Kontrolle der Stipendiaten bestand darin, daß die Universitätsbehörden selbst an den Rat Bericht erstatteten über unübliche Vorkommnisse, besonders auch wenn von den Studenten Schulden gemacht wurden, zu deren Beseitigung die Gläubiger die Hilfe des akademischen Senats in Anspruch nahmen, der dann die Sache an den Rat weiterleitete. Aus der großen Zahl derartigen Schriftstücke nur ein paar Proben. So kommt 1579 ein Schreiben von der hohen Schule zu Tübingen, in dem über einen Stipendiaten gesagt wird, daß er sich nur fast ein halbes Jahr hier trotz vielfältigen Ermahnens und Strafers nicht allein in seinem Studio nachlässig, sondern auch mit oftmals beschwerlichen „Überweinen“ und jeder Gesellschaft dergleichen unehrdlich und heuchlich erzeigt habe, daß er nicht verlorene Mühen auf der Universität unterhalten zu werden. Der Rathe war wohl, wie die eingehende Schilderung seines Verhaltens beweist, das, was man im Volksmunde als „Gauertelskäufer“ bezeichnet. Es heißt von ihm: „er ist des Weines nicht mächtig, sondern wird durch ihn alle eingenommen und gemüthet, daß er um sich selber nicht weh, unterdessen sich aber so wild und „unehrdlich“ erzeigt, daß man mit ihm zu schaffen geräthet, worüber er nachmals sehr bekümmert und schier melancholisch wird“<sup>2)</sup>. Er hatte auch durch eine „mit übel gestellte lateinische Supplication“ mit heftiger Ruse um Verzeihung gebeten; sie legen denn die Tübinger Herrn für ihn wenigstens insofern ein gutes Wort ein, als sie den Rat bitten, ihn in seinem Rang, im Schuldendienst (!) aber freier zu verwenden. Beachtung verdient auch das beigefügte Verzeichnis der Schulden, die der Studentus gemacht hatte. Es lautet:

„Herrn Cruppenbach, Buchhalter, 7 8 2 Tugren  
 Friedrich Wierler, Buchhalter, 1 8 13 Tugren  
 Jansen Buchl, Köchen, 18 8  
 Caspar Baumann, Schreiber, 1 8 10 Tugren  
 G. Hans Uffler, Schreiber, — 10 Tugren  
 Jansen Brunnacker, 1 8 10 Tugren  
 Erhard Gills, Rect. Burs. 1 8 6 Tugren  
 Rectus Magnifico pectus loco<sup>3)</sup> 1 8 4 Tugren  
 Dem Räte zum Regel — 14<sup>1)</sup> Tugren.“

<sup>1)</sup> S. S. unten für die Kopie aufgenommen.

<sup>2)</sup> Wie es in Tübingen überaus mit dem Trinken damals beliebt war, läßt eine Bemerkung bei Kell. von Stoll. Geschichtl. Nachrichten über S. Simon u. S. Ursula in Tübingen (Stadenm. S. 47. vom J. 1582; es wird in einer Zusammenfassung gesagt, daß die Studenten sonst trafen, was die Gasse abwärts ein Stück nach Tübingen zu tun und die Universität in Unruhe bringen.

<sup>3)</sup> Gills war Pfaffen; der Stipendiat wohnte in der Vorstadt, dem Genselverstein, dessen Besichtigung dem Erlasse folgt. — <sup>4)</sup> Strafpfenn.

